



5. Der Jugendliche in der Ausbildung

5.31. Lehrlingsschiedsausschuss

5.31.1. Zuständigkeit des Lehrlingsschiedsausschusses

Streitigkeiten aus einem **bestehenden** Ausbildungsverhältnis (insbesondere über die Wirksamkeit einer Kündigung) sind zunächst vor dem Lehrlingsschiedsausschuss zu verhandeln, bevor das Arbeitsgericht angerufen werden kann ([§ 111 Abs. 2 ArbGG](#)).

Für Streitigkeiten aus Umschulungsverhältnissen ist der Lehrlingsschiedsausschuss **nicht** zuständig.

Der Lehrlingsschiedsausschuss kann sowohl vom Ausbildungsbetrieb als auch vom Auszubildenden angerufen werden.

5.31.2. Wo findet man den zuständigen Lehrlingsschiedsausschuß ?

Lehrlingsschiedsausschüsse gibt es nur bei der jeweiligen Innung ([§ 111 Abs. 2 ArbGG](#)), **nicht** bei der Handwerkskammer.

Die Geschäftsführung des Schiedsausschusses liegt bei der für Ihre Region zuständigen [Kreishandwerkerschaft](#), bei der auch die Anträge auf Einberufung des Schiedsausschusses einzureichen sind. Maßgeblich ist der Ort des Betriebssitzes.

Die Lehrlingsschiedsausschüsse sind auch für **Nichtinnungsmitglieder** zuständig.



5. Der Jugendliche in der Ausbildung

5.31.3. Das Verfahren vor dem Lehrlingsschiedsausschuss

Eine Frist für die Anruf des Lehrlingsschiedsgerichtes besteht grds. **nicht**, die 3-Wochenfrist des §§ 4, 13 Abs. 2 S. 2 KSchG gilt hier **nicht** (BAG Urteil vom 13.04.1989, EzB Nr. 23 zu § 111 ArbGG). Bei einem übermäßig großen zeitlichen Abstand kommt jedoch eine Prozeßverwirkung in Betracht.

Verfahren vor dem Lehrlingsschiedsausschuß werden im wesentlichen durch Vergleiche der Vertragsparteien oder durch Schiedssprüche des Ausschusses abgeschlossen.

Wird der Schiedsspruch des Lehrlingsschiedsausschusses nicht von beiden Parteien anerkannt, muß die Partei, die den Lehrlingsschiedsausschuß angerufen hat, **binnen 2 Wochen nach Zustellung des Spruches** beim zuständigen Arbeitsgericht Klage einreichen. Nach Fristablauf ist eine Klage nicht mehr möglich.

Aus vor dem Lehrlingsschiedsausschuß geschlossenenen Vergleichen und Schiedssprüchen des Lehrlingsschiedsausschusses, die von beiden Parteien anerkannt worden sind, kann zwangsvollstreckt werden.

Das Verfahren vor dem Lehrlingsschiedsausschuß ist **nicht** öffentlich.

Es besteht **kein** Anwaltszwang. Jede Partei trägt ihre Kosten (z.B. für Anwalt, Sachverständige, Zeugen) selbst. Die Verfahrensgebühr ist vom Ausbildungsbetrieb zu zahlen.

Die Einzelheiten des Verfahrens vor dem Lehrlingsschiedsausschuss sind in einer von der Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung geregelt.